

► Prozessrecht

Bedeutung des Wohnsitzwechsels nach Vertragsabschluss

| Der BGH hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es nach dem Lugano-Übereinkommen 2007 von Relevanz für die internationale Zuständigkeit ist, dass der Verbraucher nach einem Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Die Fragestellung ist dieselbe, wenn es um die Brüssel I-VO oder die Brüssel Ia-VO geht. |

In dem Fall des BGH (12.5.20, XI ZR 371/18, Abruf-Nr. 216635) hatte der Verbraucher mit Wohnsitz in Dresden mit einer ortsansässigen Bank einen Girovertrag abgeschlossen. Nach Beendigung des Vertrags verlangt die Bank noch den Ausgleich des Negativsaldos, den der Verbraucher bestreitet. Noch vor Beendigung des Vertrags hatte der Verbraucher seinen Sitz in die Schweiz verlegt. AG und LG haben die in Dresden erhobene Zahlungsklage mangels internationaler Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen. Der BGH neigt dazu, die Klage als zulässig anzusehen, sieht aber die Notwendigkeit der Vorlage an den EuGH nach Art. 267 AEUV.

MERKE | Hier fragte es sich, ob der Verbraucher als Darlehensnehmer am Gerichtsstand des Erfüllungsorts nach Art. 5 Nr. 1 LugÜ II, der Art. 7 Nr. 1 der Brüssel Ia-VO entspricht, in Dresden, also in Deutschland in Anspruch genommen werden kann, oder ob für die Klage der Verbrauchergerichtsstand in der Schweiz nach Art. 15 Nr. 1 Buchst. c, 16 Abs. 2 LugÜ II eröffnet ist, der Art. 17 Abs. 1 Buchst. c, Art. 18 Abs. 2 der Brüssel Ia-VO entspricht.

► Schadensrecht

Abgrenzung von Verbraucher und Unternehmer

| Erfordert die Vermietung oder Verpachtung keinen planmäßigen Geschäftsbetrieb und handelt es sich deshalb um eine private und nicht um eine berufsmäßig betriebene Vermögensverwaltung, verliert der Vermieter oder Verpächter, der einen Darlehensvertrag schließt, seine Eigenschaft als Verbraucher im Sinne des Verbraucherdarlehensrechts nicht dadurch, dass er für die Umsätze aus Vermietung oder Verpachtung nach § 2 Abs. 1, § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a, § 9 Abs. 1 UStG zur Umsatzsteuer optiert. |

Im Fall des BGH ging es um die Frage, welche Widerrufsrechte bei einem Immobiliendarlehensvertrag bestehen (3.3.20, XI ZR 461/18, Abruf-Nr. 215273). Der Darlehensnehmer hatte das Darlehen zunächst vorzeitig abgelöst, dafür eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt, dann aber den Vertrag widerrufen, um die Vorfälligkeitsentschädigung zurückzuerhalten. Die Entscheidung zeigt: Der Rechtsdienstleister muss den Status der Vertragspartner als Verbraucher oder Unternehmer beidseitig klären. Auch bei einem Verbraucher ist das Optieren zur Umsatzsteuer kein Indiz. Trotzdem muss es geklärt werden, weil diese Frage nicht nur für den Widerruf, sondern auch für den Verzugseintritt oder die Verzugsfolgen von entscheidender Bedeutung ist. Letztlich bestimmt sich danach die Frage, ob die Umsatzsteuer als Schaden anzusehen ist oder aufgrund eines Vorsteuerabzugs bei der Rechtsverfolgung außer Betracht bleibt.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 216635

Durfte in Deutschland geklagt werden?



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215273